

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Regionalvorstandes der Planungsgemeinschaft Westpfalz**  
**am 02.05.2023 in Kaiserslautern, Kreisverwaltung**

Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Ende der Sitzung: 15:00 Uhr

**Mitglieder:** (14 von 22)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender

OB Dr. Klaus Weichel

OB Dr. Marold Wosnitza

OB Markus Zwick

LR Rainer Guth

LR Otto Rubly

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Dr. Peter Degenhardt

Bgm. Andreas Müller

Bgm. Harald Westrich

Margot Schillo (i. V. für Herrn Helge Schwab)

Werner Kettering

Silvia Seebach

Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP

**Vertreter der Landesplanungsbehörden:**

AL Bernd Armbrüster (SGD Süd)

**Geschäftsstelle der PGW:**

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer

Simon Frenger

Dr. Elke Ries

**Weitere Teilnehmende:**

Andreas Jacob, FIRU GmbH

Die **Öffentlichkeit** ist nicht vertreten.

Anlagen (nur per E-Mail versandt):

Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Herr Dr. Clev zur Tagesordnung

Folienvortrag der FIRU GmbH, geschäftsführender Gesellschafter Andreas Jacob

## **TOP 1        Regularien**

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und stellt zunächst die form- und fristgerechte Einladung (**Top 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird daraufhin ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Aus terminlichen Gründen des Referenten Herrn Andreas Jacob (FIRU GmbH) wird der geplante Vortrag unter TOP 3.2 sowie direkt im Anschluss die Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Ausschuss II und dann aus dem Ausschuss I (TOP 3.1) dem Top 2. Haushalt einvernehmlich vorgezogen. In der Niederschrift wird allerdings die numerische Reihenfolge der ursprünglichen Tagesordnung beibehalten. Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 12.10.2022 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

## **TOP 2        Haushalt**

### **TOP 2.1      Haushalt 2024 ff.: Vorberatungen**

Der **Vorsitzende** informiert die Gremienmitglieder, dass die Anwendung des § 2b UStG (Umsatzsteuerbarkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts) trotz einer erneuten und

vermutlich letztmaligen Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.24 Auswirkungen auf die Gestaltung der PGW-Haushalte der Jahre 2024 ff. haben wird. Dies beträfe ausschließlich die Kostenerstattungen an Gemeinden (Haushaltskonto 72543), woraus die von der Stadtverwaltung geleisteten Gehaltszahlungen an einen umlagefinanzierten Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft aus dem PGW-Haushalt an diese rückerstattet würden. Die Stadtverwaltung Kaiserslautern habe signalisiert, dass sie für diese Kosten eine Umsatzsteuerbarkeit erkenne und zudem plane, bereits vorzeitig zum 01.01.2024 diese Umsatzsteuer geltend zu machen. Dies würde eine prozentuale Erhöhung der Kosten um 19 % (bei der derzeitigen Kostenstruktur einen Betrag von rund 18.000,-- EUR p. a.) bedeuten. Dieser dann zusätzliche von der PGW zu erstattende Betrag stelle einerseits als durchlaufender Posten keinen Mehrertrag für die Stadt Kaiserslautern dar, andererseits eine Mehrbelastung ohne Ertrag für den Haushalt der Planungsgemeinschaft. Eine Gegenfinanzierung der Mehrkosten – unter Vermeidung einer Umlage- und Beitragserhöhung -, könne nach derzeitigen Überlegungen der Geschäftsstelle durch einen planmäßigen Jahresfehlbetrag und einen Rückgriff auf Liquiditätsmittel ermöglicht werden. Dies sollte aber möglichst auf das HH-Jahr 2025 beschränkt bleiben, da dies das letzte volle Jahr vor der voraussichtlichen Verrentung des betreffenden Mitarbeiters darstelle.

Der Vorsitzende befragt in diesem Zusammenhang die Gremienmitglieder, ob außer der Stadtverwaltung Kaiserslautern andere Gebietskörperschaften eine vorzeitige Anwendung des § 2b UStG planten. Dies wurde seitens der Gremienmitglieder verneint. Zur Klärung der Problematik erfolge seitens der Geschäftsstelle, so Herr LR Leßmeister weiter, derzeit eine Abstimmung mit der ADD (Kommunalaufsicht) und Finanzbehörden sowie vorab mit dem Mdl. Hierzu bestehe die Prüfung in der Frage, ob nicht die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben durch den Mitarbeiter vorliege. Mit der Bestätigung eines Positivfalls könne ggf. der Ausnahmetatbestand in § 2b Abs. 3 UStG greifen. Hierzu könne dann ggf. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Grundlage der Beschäftigung im Sinne des Zweckverbandgesetzes (KomZG) erfolgen.

## **TOP 3            Berichte und Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen**

### **TOP 3.1        Ausschuss I (Regionalplanung)**

**Der Vorsitzende** übergibt das Wort an den Leitenden Planer, da Herr LR Guth aus terminlichen Gründen die Sitzung des Regionalvorstands vorzeitig verlassen muss. Herr **Dr. Clev** berichtet über die bearbeiteten Themenstellungen des Ausschusses.

#### **Die besondere Funktion Gewerbe:**

Im Rahmen der derzeit anstehenden Ausweisung von regional und landesweit bedeutsamen Gewerbeflächen, so der Leitende Planer, würden im Rahmen der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz die in den drei teilräumlichen Gewerbeflächenpotentialstudien sowie in der landesweiten Studie ermittelten Suchräume mit anderen Zielen der Raumordnung abgeglichen und überprüft. Zugleich sei in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes nach aktuellem Sachstand noch nicht beschlossen worden sei.

Für die in Betracht zu ziehenden prioritären Flächen seien folgende Erkenntnisse herauszustellen: So bestünde einerseits in der Region die Erkenntnis, dass die Attraktivierung und Nachverdichtung von bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen nicht ausreichend seien, um die Nachfrage zu decken. Weiterhin seien aufgrund der aktuellen militärischen Weltlage militärische Konversionsflächen für eine zivile Anschlussnutzung deutlich weniger verfügbar. Andererseits zeige sich in der Region eine Reihe von ungünstigen Entwicklungen, bei denen bestgelegene gewerbliche Flächen nicht primär hochwertigen Ansiedlungen vorbehalten seien.

Zur Aufnahme von regional bzw. landesweit bedeutsamen Gewerbeflächen in den Regionalplan laufe derzeit eine Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der PGW mit Blick auf regionalplanerische Belange, u. a. unter Berücksichtigung von regionalplanerischen Zielkonflikten, Flächengröße und -zuschnitt, ortsdurchfahrtsfreie Anbindung. Unter Berücksichtigung des Hinweises von Bgm. Hechler erfolge anschließend ein Abgleich mit den Akteuren vor Ort. Hierzu würde in Kürze eine Abfrage der Kommunen, die Ausweisungsbereitschaft mitzutragen sowie eine damit

verbundene Abfrage der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit und der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer durchgeführt. Anschließend erfolge eine Beauftragung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für in Frage kommende Bereiche. Die Beauftragung und Finanzierung erfolge durch die Obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd. Die aus diesen Prozessschritten resultierende Flächenkulisse würde dann vor Offenlage in den Gremien der Planungsgemeinschaft beraten werden. In diesem Kontext sei die Anpassung der Aussagen zu der im Regionalplan enthaltenen „G“-Funktion zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Einzelhandel in regional- und landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen sei zur Sicherung der Flächen für die gewerbliche Entwicklung zielführend.

Herr OB **Dr. Weichel** bekräftigt, dass eine Nachverdichtung von bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen nicht immer priorisiert werden solle, um den angesiedelten Unternehmen künftige Erweiterungsmöglichkeiten sicherzustellen.

#### **Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung:**

Herr **Dr. Clev** führt weiter aus, dass im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans mitunter das Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung überarbeitet werden soll und so dann eine Formel für die Schwellenwertberechnung – angleichend an die Methodik der anderen Planungsgemeinschaften – definiert würde. Weiterhin werde – auch seitens der Obersten Landesplanungsbehörde – eine entsprechende Berücksichtigung der Anzahl der Stationierungseinwohner im Sinne des Landesfinanzausgleichpaktes bei der Ausgestaltung der Bedarfsermittlung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Weiterhin werde eine Berücksichtigung der nunmehr zugänglichen Daten über die Präsenz von Stationierungseinwohnern in den Gemeinden der Westpfalz bei der Ausgestaltung der Bedarfsermittlung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz grundsätzlich als sinnvoll angesehen.

#### **Energie:**

Zum Themenschwerpunkt Energie verweist Herr **Dr. Clev** zunächst darauf, dass die Vierte Teilfortschreibung des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms am 31.01.2023 in Kraft getreten sei, woraus sich eine zeitnahe Umsetzung der neu aufgenommenen Zielvorgaben in den Regionalplan ergebe. So die Anpassung der Kulisse von Vorranggebieten für Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Freiflächen-PV.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses I am 07.03.2023 seien, so Herr Dr. Clev weiter, die Mitglieder informiert worden, dass seitens der Geschäftsstelle ein Katalog mit Auslegungsfragen der erfolgten Teilfortschreibung an die Oberste Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport zum Themenbereich Erneuerbare Energien übermittelt worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei noch keine Rückmeldung erfolgt. Herr Dr. Clev stellt heraus, dass mittlerweile eine Rückmeldung zu der Anfrage der Geschäftsstelle seitens der Obersten Landesplanungsbehörde erfolgt sei. Weiterhin weist er darauf hin, dass derzeit seitens der Obersten Landesplanungsbehörde ein PV-Leitfaden in Erarbeitung sei, der zu den im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms zu den neu gefassten Zielsetzungen für Freiflächen-PV Vollzugshinweise geben solle. Dieser liege aktuell noch nicht vor.

Abschließend informiert Herr Dr. Clev das Gremium, dass die Landesregierung beschlossen habe, die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, v. a. Windkraftanlagen, auf die SGDen zu übertragen. Indes soll diese „Hochzonierung“, die das Ziel der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis dienen soll, arbeitsteilig erfolgen. Die Behandlung insbesondere von Aspekten des Arten- und Naturschutzes solle weiterhin durch die Kreisverwaltung erfolgen. Dies werfe Fragen u. a. der Finanzierung der damit einhergehenden Kosten auf. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses I am 26.09.2023 (10:00 Uhr, KV Donnersbergkreis) referiere zu dieser Thematik der Präsident der SGD-Süd, Herr Prof. Dr. Kopf. Jene Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses seien, seien herzlich eingeladen, als Gäste an der Sitzung teilzunehmen.

### TOP 3.2 Ausschuss II (Regionalentwicklung)

**Der Vorsitzende** begrüßt Herrn Andreas Jacob, geschäftsführender Gesellschafter der FIRU GmbH. In Anbetracht der nun anstehenden Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Regionalplan auf Basis der drei teilträumlichen Gewerbeflächenpotentialstudien sowie der landesweiten Studie zeige sich, dass gerade größere Flächen von mehr als 10 ha (regional bedeutsam) oder 20 ha (landesweit bedeutsam) für den Flächenerwerb und der Erschließung kaum durch eine Kommune alleine zu stemmen seien. Wie eine gemeinsame, kohärente und faire Lösung aussehen könne, würde nun durch Herrn Jacob vorgestellt. Er sei bereits an den bisherigen Vorbereitungen für eine Umsetzung eines solchen Ansatzes in Stadt und Landkreis KL beteiligt.

Herr **Jacob** leitet seinen Vortrag über die Thematik Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes und eine zugehörige öffentliche Träger- und Entwicklungsgesellschaft mit dem Stichwort kommunale Planungshoheit ein, ein aus dem Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur kommunalen Selbstverwaltung abgeleitetes Hoheitsrecht. Interkommunale Zusammenarbeit forcieren keinesfalls – wie teilweise befürchtet würde – neue Gebietsreformen, sondern stelle ein wichtiges zusätzliches Instrument der Eigensteuerung dar. Interkommunale Kooperation könne definiert werden als eine Zusammenarbeit von Kommunalverwaltungen, die entweder in einem vertraglich geregelten bloßen koordinierten Vorgehen oder in der Schaffung eines neuen Rechtsträgers zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen bestehen könne. Dabei seien hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung grundsätzlich verschiedene Formen von Zusammenarbeit möglich. Der Zweckverband stelle eine Form einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft dar. Rechtsrahmen zur Ausgestaltung eines Zweckverbandes bilde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21). In Rheinland-Pfalz und so auch in der Region Westpfalz bestünden bereits eine Reihe von Zweckverbänden. Beispielhaft zu nennen sei der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken in der Region oder der Zweckverband Flugplatz Bitburg. Vornehmlich würden im Wesentlichen eine einheitliche Wirtschaftsförderung, die verbindliche Bauleitplanung sowie Erschließung von Zweckverbänden als hoheitliche Aufgaben übernommen werden. Weiterhin bestünde auch für die Stadt und Landkreis Kaiserslautern bereits eine gemeinsame Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Mit den vorliegenden teilträumlichen Gewerbeflächenpotentialstudien der Region und der landesweiten Gewerbeflächenpotentialstudie stelle sich innerhalb der Region zunehmend die Frage nach der Bildung von Zweckverbänden zur künftigen Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen. Herr Jacob verdeutlicht dies am Beispiel der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, die bereits über eine gemeinsame interkommunale Wirtschaftsförderung (WFK) verfügen. Aufbauend auf den ermittelten Suchräumen ginge es nun um die Frage der Planungs- und Umsetzungsphase. In Bezug auf ein künftiges interkommunales Gewerbeflächenmanagement würde ein „2-Säulen-Modell“ empfohlen: ein (hoheitlicher) Zweckverband Interkommunale Gewerbegebiete und eine (investive) Zweckgesellschaft (ZG). Der Zweckverband übernehme lediglich die Aufgaben der einheitlichen standörtlichen Bauleitplanung und Trägerschaft für Erschließung und Vermarktung. Er wäre verbunden mit einer auf seinem Verbandsgebiet tätigen Zweckgesellschaft (Entwicklungsgesellschaft) für Flächenankauf, Bewirtschaftung, Erschließung und Vermarktung. Weiterhin wäre der Zweckverband verbunden mit der kreisfreien Stadt und den Verbandsgemeinden zur sachdienlichen Erstellung von (Teil-) Flächennutzungsplänen und könne mittels Raumordnungsvertrag eine regionale Flächenentwicklung mit der Oberen Planungsbehörde bei der SGD Süd festlegen. Ein Zweckverband für interkommunale Gewerbegebiete habe für den Wirtschaftsraum eine Reihe von Vorteilen sowie Motivationen für die einzelnen Kommunen, u. a. eine leistungsfähige Planungsorganisation, Erschließungsorganisation und Vermarktungsorganisation sowie eine Wiedergewinnung der Entwicklungssteuerung trotz Haushaltsengpässen. Herauszustellen sei auch hier nochmals, so Herr Jacob weiter, dass ein Zweckverband zwar die Aufgabe einer einheitlichen standörtlichen Bauleitplanung übernehme, die Planungshoheit der einzelnen Kommunen aber gemäß § 206 Abs. 7 BauGB weiterhin gesichert sei, da der Entwurf seitens der jeweiligen Kommunen freigegeben werden müsse. Neben den Gebietskörperschaften wäre für die Entwicklungsgesellschaft zu prüfen, welche weiteren Akteure sinnvollerweise mit hinzuzuziehen wären, so bspw. Sparkassen, Stadtwerke,

Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei dem Referenten und führt aus, dass bzgl. einer Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes für den Wirtschaftsraum Stadt und Landkreis Kaiserslautern zur gewerblichen Entwicklung Bedenken von Gebietskörperschaftsträgern hinsichtlich des Verlustes von Entscheidungskompetenzen ein weiteres Vorgehen bisher verzögerten. Dies bestätigt auch Herr **OB Dr. Weichel**.

Ausgehend von dem Vortrag von Herrn Jacob erfolgt im Anschluss ein reger Austausch. Dieser beginnt mit der Frage nach einer möglichen Problematik hinsichtlich der Gewerbesteuerthematik im Rahmen eines Zweckverbandes und der Suche nach einem geeigneten Modell. So würden Probleme befürchtet, wenn bei gemeinsamen Gebieten über mehrere Gemarkungen unterschiedliche Gewerbesteuerhebesätze in den benachteiligten Gemeinden existieren. **Herr Jacob** verweist darauf, dass mit dem Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken bereits umfassende Erfahrungen zu dieser Thematik in der Region erfolgen konnten. **Herr OB Dr. Wosnitza** führt so dann stichpunktartig die Regelungen hierzu im Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken aus. Basierend auf der mehrheitlichen Überlegung aus dem Gremium heraus, diesen Aspekt bei der Einrichtung eines Zweckverbandes umfassend prüfen zu lassen (bspw. durch ADD), führt der **Vorsitzende** aus, dass im Rahmen der Einrichtung eines Zweckverbandes Fördermöglichkeiten für ein rechtliches/finanzielles Gutachten bestünden. In diesem Kontext betont Herr **Bgm. Westrich**, in Bezug zur Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft damit verbundene etwaige Personalkosten sowie die Einbindung weiterer Verbandsmitglieder, u. a. für bestimmte Themenbereiche, im Aufbauprozess ebenfalls zu prüfen bzw. zu untersuchen. Zum Abschluss der Diskussion werden nochmals die bestehenden Bedenken hinsichtlich des Verlustes von Entscheidungskompetenzen sowie die Frage nach der administrativen Ausgestaltung von Zweckverbänden in der Region Westpfalz erörtert. Herr **Dr. Clev** verweist hierhin auf die im Rahmen des Vortrages bereits mehrfach angeführte Planungshoheit der einzelnen Kommunen, die auch in einem Zweckverband weiterhin gesichert sei. Herr **LR Guth** bekräftigt, dass der Aufbau von Zweckverbänden für die gewerbliche Entwicklung in der Region unstrittig sei, es stattdessen vielmehr um die Frage der Ausgestaltung ginge. Der **Vorsitzende** bekräftigt, dass ein Zweckverband in vielerlei Aspekten entsprechend der Bedürfnisse der Gebietskörperschaften sowie hinsichtlich der administrativen Abgrenzung offen gestaltet werden könne. Herr **OB Zwick** führt abschließend aus, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der gewerblichen Entwicklung in der Region sinnvoll erscheine. Bedenkenwürde es grundsätzlich in allen Themenbereichen geben. Für den Aufbauprozess sei daher eine neutrale Begleitung wichtig, um Vor- aber auch Nachteile abzuwägen und ein abgestimmtes und ein auf den Teilraum angepasstes Ergebnis zu erzielen.

In seinem Bericht aus dem Ausschuss Regionalentwicklung geht Herr **OB Dr. Weichel** – basierend auf dem Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft – auf die drei zentralen Themenschwerpunkte der derzeit laufenden Ausschussarbeit ein.

#### **Interkommunale / regionale Zusammenarbeit:**

Zum Themenschwerpunkt interkommunale und regionale Zusammenarbeit verweist Herr **OB Dr. Weichel** mit Blick auf die vorangeschrittene Zeit auf den vorangegangenen Vortrag und den daran anschließenden regen Austausch. Abschließend stellt er heraus, dass als ein weiteres Themenfeld der interkommunalen / regionalen Zusammenarbeit der Bereich erneuerbare Energien bzw. die Energieversorgungssicherheit gesehen werden könne.

#### **1. rheinland-Pfälzischer Nahverkehrsplan:**

Hinsichtlich des 1. Nahverkehrsplans Rheinland-Pfalz informiert Herr **OB Dr. Weichel**, dass das Beteiligungsverfahren mit einer Auftaktveranstaltung erfolgt sei, um zunächst über die Aufstellung des Landesnahverkehrsplans für den öffentlichen Personennahverkehr (LNVP) zu informieren. Im weiteren Prozessverlauf seien weiterhin Workshops mit den Fachexpertinnen und -experten der Aufgabenträger und Verbände sowie mit Vertretern aus der Politik und allen relevanten Interessensverbänden vorgesehen. Hinsichtlich der Vorberatung einer möglichen Stellungnahme der PGW sei der Aspekt der Mindeststandards, u. a. freiwilliger Teil, pflichtiger Teil oder Kriterienkatalog, sowie eine etwaige Finanzierungsproblematik für die Kommunen im weiteren Verfahrensprozess im Blick zu behalten.

In Bezug auf weitere zu berücksichtigende Aspekte erörtern Herr Bgm. Cullmann, Herr LR Leßmeister und Herr OB Dr. Wosnitzer folgende Punkte: So sei der Aspekt der Taktung von Buslinien über administrative Grenzen hinweg sowie eine verbesserte Anbindung ländlicher Teilräume an die Mittel- und Oberzentren ohne lange Umsteigezeiten und umwegige Streckenführung verstärkt zu berücksichtigen. Weiterhin sei insbesondere für ländliche Räume die konzeptionelle Unterstützung zur Entwicklung eines nachhaltigen, innovativen und teilraumangepassten ÖPNV-Angebotes wichtig.

#### **Kommunale Wärmenetze:**

Im Rahmen der letzten Ausschusssitzung, so Herr OB Dr. Weichel weiter, sei dem Ausschuss durch einen Vertreter der Energieagentur Rheinland-Pfalz die Anforderungen und Fördermöglichkeiten der Kommunalen Wärmeplanung vorgestellt worden. In diesem Kontext sei die verpflichtende Vorgabe an die Kommunen und die laufende Frist für eine hohe Förderquote der Konzepterstellungskosten herauszustellen. So liege der Zuschuss förderfähiger Maßnahmen bis zum 31.12.2023 grundsätzlich bei 90 %, bei finanzschwachen Kommunen bei 100 %. Ab 2024 reduziere sich der Zuschuss auf 60 % bzw. auf 80 % bei finanzschwachen Kommunen. Weiterhin sei der Hinweis ergangen, dass ggf. zur Vereinfachung, die Landkreise jeweils geschlossen für ihre Verbandsgemeinden einen Antrag stellen könnten. **LR Rubly** bestätigt dies und informiert, dass dies für den Landkreis Kusel beschlossen worden sei.

#### **TOP 4      Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP 4 „Verschiedenes“ gibt es nicht. Mit Blick auf den anstehenden Ruhestand von OB Dr. Klaus Weichel und seiner letztmaligen Gremienmitwirkung im Rahmen der Sitzung des Regionalvorstandes am 02.05.2023 erfolgt eine offizielle Verabschiedung durch den **Vorsitzenden**. Im Namen aller Mitglieder der verschiedenen Gremien sowie im Namen der Geschäftsstelle dankt LR Leßmeister Herrn OB Dr. Klaus Weichel für sein langjähriges Mitwirken und Engagement für die Planungsgemeinschaft Westpfalz, wünscht ihm alles Gute und überreicht ein kleines Präsent.

LR Ralf Leßmeister  
Vorsitzender

Dr. Elke Ries  
Protokollführung  
PGW-Geschäftsstelle